

Statuten

Die Mitte Schöpfen



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

19. August 2008
06. Mai 2021 Namensänderung

Statuten

Die Mitte Schüpfen

1. Allgemeines

| | |
|-----------|---|
| Name | Art. 1 |
| Sitz | 1) Unter dem Namen Die Mitte Schüpfen besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Schüpfen. 2) Die Mitte Schüpfen kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen. 3) Die Mitte Schüpfen ist eine Sektion der Die Mitte Schweiz, Kanton Bern. |
| Zweck | Art. 2 1) Die Mitte Schüpfen vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen. 2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Menschen und Natur. 3) Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet. |
| Tätigkeit | Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der Die Mitte Schüpfen sind: <ul style="list-style-type: none">- Beteiligung an Gemeindewahlen.- Stellungnahme zu aktuellen politischen Fragen und die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten.- Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in Schüpfen in allen Bereichen. |

2. Mitgliedschaft

| | |
|---|--|
| Voraussetzung | Art. 4 1) Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der Die Mitte Schüpfen anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. 2) Wer der Die Mitte Schüpfen beitrifft wird gleichzeitig Mitglied bei der Die Mitte Schweiz, Kanton Bern. |
| Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft | Art. 5 1) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an das Sekretariat der Die Mitte Schüpfen erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch <ul style="list-style-type: none">- Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich) an das Sekretariat der Die Mitte Schüpfen- unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages- Auflösung der Partei- Ausschluss- Tod 3) Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 |

Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig.
Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

- Rechte und Pflichten Art. 6
- 1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Parteiversammlungen berechtigt.
 - 2) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.
 - 3) Jedes Mitglied ist den Parteigrundsätzen verpflichtet und hat die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren.
 - 4) Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
 - 5) Delegierte, z.B. für die Kantonalpartei, haben bei persönlicher Verhinderung eine Stellvertretung für die Versammlungen anzubieten.

3. Organe und ihre Aufgaben

- Organe Art. 7
- 1) Die Organe der Die Mitte Schöpfen sind:
 - Parteiversammlung
 - Parteivorstand
 - Revisionsstelle
 - 2) Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.
- Parteiversammlung Art. 8
- 1) Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Die Mitte Schöpfen.
 - 2) Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.
 - 3) Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.
- Aufgaben der Parteiversammlung Art. 9
- 1) Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:
 - Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Annahme und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
 - Verabschiedung von Wahlvorschlägen
 - Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
 - Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen, und zu weiteren öffentlichen Fragen
 - Beschluss von Anträgen zuhanden der Kantonalpartei
 - Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.
 - 2) Der Parteiversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

| | |
|--|---|
| Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung | <p>Art. 10</p> <p>1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.</p> <p>2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.</p> <p>3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>4) Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.</p> <p>5) Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.</p> |
| Abberufungsrecht | <p>Art. 11</p> <p>Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.</p> |
| Parteivorstand | <p>Art. 12</p> <p>1) Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>2) Die Gemeinderatsmitglieder von Schüpfen, die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern und die eidg. Räte mit Wohnsitz in Schüpfen werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder der Die Mitte Schüpfen sind.</p> <p>3) Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> |
| Amtszeit des Parteivorstandes | <p>Art. 13</p> <p>1) Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt vier Jahre.</p> <p>2) Nach Ablauf der dritten vollen Amtsperiode sind die von der Parteiversammlung gewählten Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem/Der Präsidenten/in wird die vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand nicht angerechnet.</p> |
| Aufgaben des Parteivorstandes | <p>Art. 14</p> <p>1) Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erledigung der laufenden Geschäfte - Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit - Vorbereitung der Parteiversammlungen - Vertretung der Partei gegen aussen - Werbung von Mitgliedern - Ausführung der Versammlungsbeschlüsse - Wahl der Parteiausschüsse. - Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms <p>2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.</p> <p>3) Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies zwei Vorstandsmitglied verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden</p> |
| Beschlüsse | <p>Art. 15</p> <p>1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsident/in doppelt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.</p> |

- 3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.
- 4) Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.

| | |
|------------------------|--|
| Präsidium | <p>Art. 16 Das Parteipräsidium leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Die ordentliche Vertretung erfolgt durch das Vizepräsidium Das Präsidium stellt zusammen mit dem Vorstand das Jahresprogramm auf.</p> |
| Zeichnungsberechtigung | <p>Art. 17 Präsidium oder Vizepräsidium führen mit dem Sekretariat oder mit der für die Kasse verantwortlichen Person jeweils kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der Die Mitte Schüpfen.</p> |
| Sekretariat | <p>Art. 18 Das Sekretariat erledigt in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei. Das Sekretariat führt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Parteisekretariat das Mitgliederverzeichnis.</p> |
| Kasse | <p>Art. 19 Die für die Kasse verantwortliche Person führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Sie legt - nach Kontrolle durch die Revisionsstelle - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget.</p> |
| Parteiausschüsse | <p>Art. 20 1) Die Arbeitsgruppen werden vom Parteivorstand gewählt. Sie befassen sich vertieft mit bestimmten Aufgaben der Partei.</p> |
| Revisionsstelle | <p>Art. 21 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. 2) Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung 3) Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl für eine unmittelbar anschliessende Amtsdauer ist zulässig. 4) Die Amtsdauern sind so zu staffeln, dass alle zwei Jahre ein Revisor/eine Revisorin gewählt wird.</p> |
| Protokollführung | <p>Art. 22 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussesprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.</p> |
| 4. Finanzielles | |
| Finanzen | <p>Art. 23 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch: - Mitgliederbeiträge - Freiwillige Beiträge - Finanzaktionen - Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.</p> |

Mitgliederbeiträge Art. 24
1) Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
2) Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.
3) Für Verbindlichkeiten der Die Mitte haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Statutenrevision, Auflösung

Statutenänderung Art. 25
Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung Art. 26
1) Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der Die Mitte Schüpfen beschliessen.
2) Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkraftsetzung Art. 27
Diese Statutenänderung (Namensänderung) sind an der Hauptversammlung vom 06. Mai 2021 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Schüpfen, den 06. Mai 2021

Die Mitte Schüpfen

Für das Präsidium

Irène Stämpfli-Gerber

Für das Sekretariat

Selina Reichenbach